



Allgemeine Bedingungen für unsere Lieferungen.

A. Umfang der Lieferpflicht.

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
2. Wegen der durch die fortschreitende technische Entwicklung bedingten ständigen Verbesserungen an unseren Erzeugnissen können die Abbildungen, Maße und Gewichte dieser Liste nicht dauernd als in allen Einzelheiten bindend betrachtet werden.
3. Die prompte und einwandfreie Ausführung der Lieferung setzt voraus, daß die Besteller sich genau an die in dieser Liste enthaltenen Maschinen-, Größen- und Nummer-Bezeichnungen, insbesondere auch der Ersatzteile, halten und ferner von Hinweisen auf frühere Lieferungen, z. B. „wie gehabt“, „wie bereits erhalten“ usw. absehen, da sonst wesentliche Verzögerungen wegen der erforderlichen Rückfragen und Irrtümer nicht zu vermeiden sind. Die Schnelligkeit der Auftragsausführung und die ordnungsmäßige Abwicklung in der vom Besteller beabsichtigten Weise hängen nach unsern langjährigen Erfahrungen auch hauptsächlich von der genauen Stationsangabe und deutlich leserlichen Schriftzügen ab.

B. Preis und Zahlungsbedingungen.

1. Die gültigen Preise sind in besonderen Preislisten aufgeführt und gelten frei Zahlstelle des Lieferers als Goldmark-Preise, d. h. 1 Mark = 1/2790 g Feingold.
2. Ohne besondere schriftliche Vereinbarungen hat die Zahlung innerhalb 60 Tagen vom Ausstellungstage der Rechnung in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen 2% Skonto.
3. Die Verpackung wird berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in brauchbarem Zustande voll gutgeschrieben.
4. Für das Ausland gelten hinsichtlich der Erzeugnisse und deren Verpackung besondere Preise und Bedingungen.
5. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung und Gefahr des Bestellers; über die im Interesse unserer Abnehmerschaft arbeitende Versandbruchschaden-Versicherung siehe Einzelheiten in der Anmerkung am Schluß dieser Bedingungen.

Laden-Verkaufspreise.

Die von uns jeweils festgesetzten Bruttopreise sind **Mindest-Ladenverkaufspreise**, die von den Beziehern unserer Fabrikate unter allen Umständen einzuhalten sind. Unter Hinweis auf den von der heutigen Rechtsprechung den deutschen Fabrikanten gewährten Schutz, durch den das Durchbrechen von bekanntgegebenen Preisvorschriften des Lieferanten unterbunden wird, bitten wir um Unterstützung für diese von unserer Abnehmerschaft gewünschte Einrichtung und betonen, daß wir die Außerachtlassung der Ladenpreisvorschriften nicht hinnehmen können.

C. Lieferfrist.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, — z. B. Betriebsstörungen, Ausschuß-werden, Aussperrungen im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer — verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken. Beginn und Ende derartiger Aenderungen wird in wichtigeren Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst nach Erkennen durch die Werkleitung mitteilen.

D. Gefahrübergang.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Verzögert sich aber die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

E. Haftung für Mängel der Lieferung.

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer, sofern der Besteller nicht Aenderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt hat, unter Ausschluß weiterer Ansprüche, wie folgt:
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten) nach dem Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.